

28. Ist § 90 der Eisenbahnverkehrsordnung dadurch gegenstandslos geworden, daß die Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts vom 10. August 1914 (RGBl. S. 368) die Lieferfristen des § 75 außer Kraft gesetzt hat? Wird die Eisenbahn von der Entschädigungspflicht dadurch frei, daß sie das als verloren geltende Gut vor der Zahlung der Entschädigung wiederauffindet und dem Empfangsberechtigten anbietet?

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1922 i. S. Reichseisenbahn-
fiskus (Berl.) w. G. B. (RL). I 120/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 31. Januar 1920 übergab die Firma F. S. & Co. in Sp. der Eisenbahn einen Wagen Eisenschrott zur Beförderung an die Klägerin nach deren Anschlußgleis in B. Bis zum 18. März 1920 konnte das Gut der Klägerin nicht abgeliefert werden. In diesem Tage teilt die Klägerin der Eisenbahndirektion in Berlin mit, daß sie gemäß § 90 EVO. den Wagen als verloren betrachte. Darauf erhielt sie am 23. April 1920 von der Bahn die Mitteilung, daß der Wagen eingegangen sei. Sie verweigerte nunmehr die Annahme der Sendung. Der Beklagte ließ am 8. Juni das Gut öffentlich versteigern, erzielte aber nur einen Erlös, durch den nicht einmal die Fracht und das Standgeld gedeckt wurden. Die Klägerin erhob darauf Klage auf Ersatz des Werts des Guts mit 37700 M nebst Zinsen.

Der Anspruch wurde vom Landgericht dem Grunde nach für berechtigt erklärt, die Berufung des Beklagten vom Kammergerichte zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Vom Kammergerichte waren zwei in einem Eventualverhältnisse zueinander stehende Fragen zu entscheiden: Ist § 90 E.O. dadurch gegenstandslos geworden, daß die Bekanntmachung des Reichseisenbahnnamts vom 10. August 1914 die Lieferfristen des § 75 E.O. außer Kraft gesetzt hat? Im Falle der Verneinung dieser Frage: Wird die Reichsbahn nachträglich dadurch von der Entschädigungspflicht frei, daß sie das Gut vor Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden und der Klägerin angeboten hat? Das Kammergericht hat beide Fragen verneint.

Die Revision rügt zu Unrecht Verletzung der §§ 90 und 91 E.O.

Wie das angefochtene Urteil zutreffend annimmt, ist der § 90 nicht deshalb gegenstandslos geworden, weil durch die Bekanntmachung des Reichseisenbahnnamts vom 10. August 1914 die Lieferfristen des § 75 außer Kraft gesetzt worden sind. Der erkennende Senat hat bereits früher (R.G.B. Bb. 99 S. 19) ausgesprochen, daß es bestimmte Lieferfristen nicht mehr gibt. Damit wurde anerkannt, daß durch jene Bekanntmachung lediglich die starren Lieferfristen der Eisenbahnverkehrsordnung vorläufig beseitigt worden, an ihre Stelle aber gemäß §§ 454, 428 Abs. 1 H.G.B. angemessene Lieferfristen getreten sind, die gegebenenfalls der Richter festzusetzen hat. Denn diese „angemessenen Lieferfristen“ lauten nach §§ 471 Abs. 1 und 468 Abs. 1 H.G.B. durch jene Bekanntmachung überhaupt nicht beseitigt werden. Die Pflicht der Bahn, binnen angemessener Frist zu liefern, entspricht dem rechtlichen Interesse aller am Frachtgeschäft Beteiligten; ohne sie kann der öffentliche Güterverkehr nicht bestehen. Das Gleiche gilt aber auch von der Befugnis des zum Empfange Berechtigten, auf die Annahme des Gutes zu verzichten und statt dessen Ersatz zu verlangen, wenn nach Ablauf der Lieferfrist die Bahn längere Zeit das Gut nicht zur Stelle zu bringen vermag. In solchen Fällen muß der Empfangsberechtigte endlich klare Verhältnisse schaffen können. Dieses Bedürfnis besteht nach Abschaffung der starren Lieferfristen fort. Daraus folgt, daß die Frist des § 90 sich nunmehr an die angemessene Lieferfrist anschließt. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Juni 1922 (R.G.B. Bb. 104 S. 415), nach welcher die wesentlichste Voraussetzung des § 94 Abs. 2 E.O. mit der Außerkraftsetzung der Lieferfristen des § 75 weggefallen ist, steht der fortdauernden Geltung des § 90 nicht entgegen. Denn für die im § 94 Abs. 2 genau nach der Zahl der Tage der Verzögerung festgesetzten Entschädigungssätze bilden Lieferfristen von festumgrenzter Dauer ein notwendiges Erfordernis, für den allgemeinen Entschädigungsanspruch aus § 90 aber ist eine nach der Zahl der Tage ein für allemal genau festgestellte

Lieferfrist nicht wesentlich. War also im vorliegenden Falle in den ersten Februartagen des Jahres 1920 die angemessene Lieferfrist abgelaufen, so wurde damals die 30 tägige Frist des § 90 in Lauf gesetzt. Als die empfangsberechtigte Klägerin dem Beklagten erklärte, daß sie den Wagen als verloren betrachte, nämlich am 18. März 1920, war demnach auch die Frist des § 90 abgelaufen und die Erklärung rechtswirksam.

Nun wendet die Revision ein, die Bahn sei nachträglich von der Entschädigungspflicht dadurch frei geworden, daß sie das Gut vor der Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden und der Klägerin angeboten habe. Dieser Einwand ist unbegründet, weil die Erklärung gemäß § 90 nach dem Wortlaute und Zwecke dieser Vorschrift die Rechtsverhältnisse aus dem Frachtvertrag endgültig regelt. Während es nämlich im § 64 Abs. 4 des ehemaligen Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 heißt: „Als in Verlust geraten ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist zu betrachten“, sagt § 90 E.O.: „Der zum Empfang Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht spätestens am 30. Tage nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert werden kann“. Diese Bestimmung gibt nicht der Bahn, sondern nur dem Empfangsberechtigten eine Befugnis; sie räumt ihm die Rechtsstellung dessen, dem ein Gut in Verlust geraten ist, dadurch ein, daß er gemäß §§ 84 und 88 statt des Gutes Ersatz von der Eisenbahn verlangen kann. Dem § 90 liegt die wirtschaftliche Erwägung zugrunde, daß der Empfänger nach Ablauf einer gewissen Frist in der Lage sein muß, sich zu entscheiden, ob er sich zum Erfasse des bisher nicht gelieferten Frachtguts anderweit eindecken soll oder nicht. Dieser Zweck der Vorschrift würde verfehlt, wenn es nach der Entscheidung des Empfangsberechtigten der Bahn noch frei stünde, die später aufgefundenene Ware statt der Ersatzleistung anzubieten.

Wenn die Revision aus § 91 den Schluß ziehen will, daß ungeachtet der Erklärung des Empfangsberechtigten die Pflicht der Bahn an sich auf Zahlung der Entschädigung oder auf Auslieferung des Guts gerichtet sei, so daß sie die Auslieferung, wenn das Gut nach Erklärung, aber vor der Zahlung aufgefunden werde, immer noch anbieten könne, so vermag der Senat dem nicht beizutreten. Allerdings werden im Sinne des § 262 B.G.B. zwei Leistungen, die Entschädigung oder das Gut, in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, aber das Wahlrecht steht nach dem klaren Wortlaut und dem Zwecke des § 90 nicht dem Schuldner zu, sondern dem Gläubiger. Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß eine zu weitgehende Verspätung in der Auslieferung das Gut manchmal vollkommen entwertet, wie gerade der vorliegende Fall deutlich beweist.

In solchen Fällen soll der Empfangsberechtigte in der Lage sein, das Gut als verloren zu betrachten und deshalb aus §§ 84 und 88 einen Ersatzanspruch geltend zu machen, gegen welchen die Eisenbahn nicht einwenden kann, das Gut sei noch vorhanden und nicht verloren. Die §§ 90 und 91 E.B.G. stehen in keinem Gegensatze zueinander. Auch § 91 gibt nur dem Empfangsberechtigten, nicht der Bahn, das Wahlrecht, indem er sogar nach der Auszahlung der Entschädigung und trotz derselben dem Empfangsberechtigten noch die Erlangung des Guts ermöglicht, falls der Besitz des Guts mehr in seinem Interesse liegt, als das Geld.